EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2005/0169(COD)

30.9.2005

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Erleichterung der Verfahren zur Beantragung und Erteilung von Visa für die Mitglieder der olympischen Familie, die an den Olympischen und/oder Paralympischen Winterspielen 2006 in Turin teilnehmen
(KOM(2005)0412 – C6-0275/2005 – 2005/0169(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Stefano Zappalà

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 4

BEGRÜNDUNG 5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Erleichterung der Verfahren zur Beantragung und Erteilung von Visa für die Mitglieder der olympischen Familie, die an den Olympischen und/oder Paralympischen Winterspielen 2006 in Turin teilnehmen
(KOM(2005)0412 – C6-0275/2005 – 2005/0169(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2005)0412)[1],

– gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 62 Buchstaben a) und b) Ziffer ii) des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0275/2005),

– gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2005),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

[1] ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

BEGRÜNDUNG

1. Hintergrund

Nach Konsultation des Europäischen Parlaments[1] erließ der Rat am 15. Juli 2003 die Verordnung (EG) Nr. 1295/2003[2], um die Verfahren zur Beantragung und Erteilung des Visums für Mitglieder der olympischen Familie zu erleichtern, die an den Olympischen und/oder Paralympischen Spielen 2004 in Athen teilnahmen.

Die Vereinfachung der Verfahren sollte Griechenland in die Lage versetzen, seinen Pflichten aus der Olympischen Charta nachzukommen. Es handelte sich dabei um die Bestimmungen von Artikel 65 der Charta über den Ausweis und die olympische Akkreditierungskarte. In diesem Artikel wird nämlich festgelegt, dass es sich bei dieser Karte um ein Dokument handelt, das in Verbindung mit dem Reisepass oder einem anderen amtlichen Reisedokument des Inhabers die Berechtigung verleiht, in das Land einzureisen, in das Land genehmigt, in dem sich die Stadt befindet, die die Olympischen Spiele organisiert. Somit sollen die Mitglieder der olympischen Familie in das Hoheitsgebiet des Staates, in dem die Spiele stattfinden, einreisen können, ohne sich weiteren Verfahren oder Formalitäten unterziehen zu müssen. Das Ziel der Verordnung bestand genau darin, diese Bedingungen zu schaffen, ohne jedoch die wichtigsten Grundsätze und die Funktionsfähigkeit des Schengener Raumes zu untergraben.

2. Ziel und Inhalt des vorliegenden Vorschlags

In ihrem Bericht (siehe weiter oben) hatte Marjo Matikainen-Kallström gefordert, dass frühzeitig genug eine Bewertung der Umsetzung der Verordnung 1295/2003 vorgenommen wird, damit diese ersten Erfahrungen bei der Organisation der in Turin stattfindenden Olympischen Winterspiele genutzt werden können.

Aus dieser von der Kommission auf der Grundlage eines von Griechenland vorgelegten Berichts durchgeführten Bewertung[3] geht hervor, dass die griechischen Behörden bei der Anwendung der Bestimmungen der Verordnung 1295/2003 keine größeren Probleme festgestellt haben. Dies hat die Kommission zu der Schlussfolgerung veranlasst, dass die in dieser Verordnung vorgesehene Ausnahmeregelung ein flexibles und wirksames Instrument darstellt, welches das im Schengener Raum notwendige Sicherheitsniveau nicht gefährdet.

Da die Verordnung (EG) Nr. 1295/2003 sehr gut funktioniert, werden die darin enthaltenen Bestimmungen in dem vorliegenden Vorschlag genau übernommen und nur an die Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2006 angepasst.

So muss der Antragsteller eines Visums abweichend vom Schengen-Besitzstand weder zur Antragstellung noch zur Abholung des Visums persönlich in der Auslandsvertretung erscheinen, noch muss er den hierfür vorgesehenen einheitlichen Schengen-Vordruck benutzen. Des Weiteren wurden die Anforderungen für die Belegunterlagen zum Antrag erleichtert. Schließlich wird das Visum nicht als Visummarke ausgestellt, sondern wird in

[1] Im Rahmen des Berichts Marjo Matikainen-Kallström, A5-0211/2003.
[2] ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 1.
[3] SEK(2005)1051 vom 11. August 2005.

Form einer spezifischen Nummer auf der Akkreditierungskarte für die Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2006 aufgedruckt.

Es sei darauf verwiesen, dass das vorgeschlagene System in keiner Weise die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über die Überprüfung und die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorgesehenen Verfahren berührt.

3. Anmerkungen des Berichterstatters

Obwohl der vorliegende Vorschlag im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung behandelt wird, wodurch dem Europäischen Parlament eine größere Rolle zukommt als während der Behandlung des Vorschlags für eine Verordnung für die Olympischen Spiele von Athen[1] möchte der Berichterstatter den Vorschlag der Kommission ohne Änderungen unterstützen, und zwar auf folgenden Gründen:

1. Der neue Vorschlag entspricht praktisch genau dem vorherigen. Die darin enthaltenen Bestimmungen werden genau übernommen und lediglich an die Olympischen und Paralympischen Soiele von Turin angepasst.

2. Bei der Prüfung des ersten Vorschlags für eine Verordnung durch das Europäische Parlament im Rahmen des Verfahrens der Konsultation wurden alle vom Parlament vorgeschlagenen Änderungen vom Rat übernommen und sind jetzt in dem neuen Vorschlag für eine Verordnung enthalten, die uns übermittelt wurde.

3. Nach der Bewertung, die die Kommission anhand der bei den Olympischen Spielen von Athen gewonnenen Erfahrungen vorgenommen hat, haben sich die Bestimmungen der Verordnung als effizient erwiesen und es ermöglicht, Ausnahmen zu den Modalitäten für die Ausstellung von Visa zu zulassen, ohne die Sicherheit, die im Schengener Raum gewährleistet sein muss, zu gefährden.

4. Um einen reibungslosen Ablauf der Olympischen und/oder Paralympischen Winterspiele von Turin zu gewährleisten, muss die entsprechende Verordnung unbeding so schnell wie möglich in Kraft treten.

[1] Es handelte sich damals um eine Konsultation.